

Informations- und Preisblatt

Abnahme SonnenStrom Monat



Ausgabe 23.09.2025



Preisübersicht	Abnahmepreis für	Abnahmepreis für	Abnahmepreis für
Gilt für...	... PV-Anlagen eines Haushalts oder einer Landwirtschaft	... PV-Anlagen eines Unternehmens oder einer Gemeinde ... PV-Anlagen, die Teil einer Energiegemeinschaft sind (z.B. GEA, EEG oder BEG)	... alle PV-Anlagen ab einer Größe von 50 kW (kVA)
Anschlussleistung	bis 50 kW (kVA)	bis 50 kW (kVA)	ab 50 kW (kVA)
P0 Ausgangswert	7,0	6,0	5,0
P0 Ausgangswert ab 1.1.2026	6,0	5,0	4,0
P0 Ausgangswert ab 1.1.2028	5,0	4,0	3,0
Abnahmepreis* in ct/kWh exkl. USt.	6,68	5,72	4,77

*Der Abnahmepreis unterliegt einer monatlichen Preisanpassung gemäß dem Punkt „Abnahmepreis und Preisanpassung“.

Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen

Das Tarifmodell SonnenStrom Monat gilt für die Abnahme aus der im Abnahmevertrag SonnenStrom Monat genau bezeichneten Photovoltaikanlage mit einer maximalen Anschlussleistung von 500 kW (kVA) eines Anlagenbetreibers in das Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH eingespeisten elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunftsnachweise durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden „EVN“ genannt).

Angebotsgültigkeit

Das Angebot auf Abschluss des Abnahmevertrags ist gültig von 01.10.2025 bis 31.10.2025 für Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage. Unter Haushalt und Landwirtschaft verstehen sich jene Anlagenbetreiber, die bei der Bezugsanlage am gleichen Zähler Haushalts- und Landwirtschaftskunden mit nicht gemessener Leistung und einer Absicherung bis 36 Ampere im Verteilernetzgebiet der Netz Niederösterreich GmbH mit Netzanschluss ans Ortsnetz (E7M7) sind und die Photovoltaikanlage nicht Teil einer erneuerbaren Energiegemeinschaft oder einer Bürgerenergiegemeinschaft ist. Klargestellt wird, dass im Rahmen des Vertragsabschlussprozesses die Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Anlage (Haushalt, Landwirtschaft, Business, Teil einer Energiegemeinschaft, Leistung über 50 kW) den jeweils anwendbaren Abnahmepreis (ohne die Notwendigkeit weiterer Angaben) determiniert.

Abnahmepreis und Preisanpassung

Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises in ct/kWh erfolgt dahingehend, dass zu Beginn des Abnahmemonats der für den Anlagenbetreiber gültige Ausgangswert P0 mit dem für den betreffenden Monat ermittelten ÖSPI *Monat Base* multipliziert und durch 100 dividiert wird, das Ergebnis wird kaufmännisch auf 2 ct-Nachkommastellen gerundet.

$$AP_{\text{Monat}} = P0 \times \frac{\text{ÖSPI}_{\text{Monat Base}}}{100}$$

AP _{Monat}	Abnahmepreis im Abnahmemonat in ct/kWh
P0	fixer Ausgangswert für die Berechnung des Abnahmepreises
ÖSPI _{Monat Base}	Index für den Abnahmemonat in EUR/MWh

Der zugrunde liegende Österreichische Strompreisindex ÖSPI *Monat Base* der Österreichischen Energieagentur (www.energyagency.at) wird unter https://www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/presseaussendungen/strompreisindex/oespi_gruppe/oespi_gruppe_monatswerte.pdf gegen Ende des Vormonats veröffentlicht.

Sollte der vereinbarte ÖSPI *Monat Base* nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, gilt ein energiewirtschaftlich geeigneter und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommender Index als vereinbart.

Beispiel – Anpassung Abnahmepreis:

Die Abnahme aus Ihrer Photovoltaikanlage beginnt gemäß der Marktregeln am 21. Jänner 2024. Bis 31. Jänner 2024 bleibt der Abnahmepreis unverändert. Für die Preisanpassung am 01. Februar 2024 wird der ÖSPI *Monat Base* für Februar 2024 gemäß Formel herangezogen.

$$AP_{\text{Februar}} = P0 \times \frac{\text{ÖSPI}_{\text{Monat Base Februar}}}{100}$$

Klarstellender Hinweis:

Ab dem 1.1.2026 und dem 1.1.2028 gelten die in der Tabelle angeführten Ausgangswerte. Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises erfolgt von den ab diesen Zeitpunkten geltenden Ausgangswerten. Im Übrigen ist EVN berechtigt den Ausgangswert P0 gemäß Punkt 9. der Allgemeinen Einspeisebedingungen anzupassen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist ein aufrechter Stromliefervertrag mit EVN an der gleichen Messeinrichtung.

Der Anlagenbetreiber legt bei der Erstellung des Abnahmevertragsangebotes eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokumentes mit der Netz Niederösterreich GmbH bei.

Weiters muss vom intelligenten Messgerät zumindest einmal täglich ein Verbrauchswert gemäß § 2 Abs 1 DAVID-VO 2012 erhoben und an EVN übermittelt werden. Lehnt der Anlagenbetreiber diese Erhebung und Übermittlung der Werte mittels eines intelligenten Messgerätes gemäß § 83 Abs 1 EIWOG ab (Opt-out), wird anstelle des bisherigen Abnahmepreises der Abnahmepreis für Anlagen über 50 kW vergütet.

Regelung für Anlagen ohne EVN Liefervertrag und für Volleinspeiser

Liegt bei der gleichen Messeinrichtung kein aufrechter Stromliefervertrag mit EVN mehr vor, beträgt der Ausgangswert P0 ab diesem Zeitpunkt 5,0 (ab 1.1.2026: 4,0, ab 1.1.2028: 3,0). Diese Ausgangswerte P0 werden auch für Anlagen mit einer Volleinspeisung angewendet.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
T +43 2236 200-0
F +43 2236 200-2030
www.evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
FN 221804 h
UID Nr. ATU54073005

Unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär):
ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Sitz der Gesellschaft in Wien.
Eingetragen beim Handelsgericht Wien unter FN 211838 b

Preisinformation

Über den jeweils aktuellen Abnahmepreis sowie dessen Anpassung anhand des ÖSPl *Monat Base* wird der Anlagenbetreiber nach Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse einmal monatlich per E-Mail im Vorhinein informiert, frühestens jedoch nach der vollständigen Inbetriebnahme der Anlage. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann über unser Service-Portal "Meine EVN" oder über das kostenlose EVN Service Telefon unter 0800 800 100 erfolgen. Zusätzlich kann sich der Anlagenbetreiber auf unserer Homepage unter <https://www.evn.at/sonnenstrom> über die aktuellen Abnahmepreise informieren. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben und der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellbarkeit von E-Mails an die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit möglich ist. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob die Preisinformation erhalten wurde.

Allgemeine Einspeisebedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik“ (AEB), welche integrierter Vertragsbestandteil sind, abrufbar unter www.evn.at/agb.

Sonstiges

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es besteht keine Mindestvertragsdauer.

Für weitere Informationen bezüglich aktueller Konditionen aufgrund Ihrer individuellen Abnahmeverhältnisse besuchen Sie www.evn.at/sonnenstrom, wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer oder kostenlos an das EVN Service Telefon unter 0800 800 100.

Die Erstellung des Abnahmevertragsangebotes erfolgt unter www.evn.at. Registrieren Sie sich dafür unter „meine EVN“.

Als Gemeinde oder als Industriekunde wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.